OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607326/2/JS

Datum:
Linz, 26. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vom 21.2.2025 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.2.2025, GZ: BHLL/924100100763/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960, des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Strafsanktionsnorm zu Spruchpunkt 3. zu lauten hat:
§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 34 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 18.2.2025 warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Beschwerdeführer folgende Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), des Führerscheingesetzes (FSG) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[…]

1. Datum/Zeit: 19.09.2024, 07:45 Uhr
   Ort: B-Straße, im weiteren Verlauf
   nach links in die C-Straße abbiegend
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg benutzen wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.
2. Datum/Zeit: 19.09.2024, 07:45 Uhr
   Ort: B-Straße, im weiteren Verlauf
   nach links in die C-Straße abbiegend
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben einen Lichtbildausweis nicht mitgeführt, bzw. es unterlassen, trotz Verlangen eines Organs der Straßenaufsicht die Dokumente zur Überprüfung auszuhändigen, obwohl bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs.4 FSG) der vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen ist.
3. Datum/Zeit: 19.09.2024, 07:45 Uhr
   Ort: B-Straße, im weiteren Verlauf
   nach links in die C-Straße abbiegend
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Sie haben es als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
   - Abschrift des Genehmigungsbescheides
   - allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
   - Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967 idgF dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Nachbaufelgen KBA 50494

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 9 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
2. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 2 FSG
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 - KDV 1967, BGBl. Nr. 399/1967 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 161/2021

[…]"
Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer folgende Geldstrafen verhängt:
Zu Spruchpunkt 1.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO
Zu Spruchpunkt 2.: 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG
Zu Spruchpunkt 3.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 und 2 KFG
Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlungen eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 30 Euro verpflichtet.
1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 21.2.2025 brachte der Beschwerdeführer (geb. Februar 2006) zusammengefasst vor, er sei Schüler und besitze kein Einkommen. Er begehrte eine Herabsetzung der Strafe von 200 Euro oder einen Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe von 1,5 Tagen anstatt der Geldstrafe.

2. Beweiswürdigung:
2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Die unstrittigen Feststellungen gründen auf den erwähnten unbedenklichen Urkunden des Verfahrensaktes.
2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Sie konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 17.1.2024, Ra 2023/02/0153).

3.2. Der Beschwerdeführer bekämpfte in seiner Beschwerde ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage. Hinsichtlich der Strafbarkeit und der Schuld ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. etwa VwGH 12.3.2024, Ra 2023/12/0138).

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 13.1.2025, Ra 2024/12/0099).

3.4. Zu den Verwaltungsübertretungen im Einzelnen:

3.4.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges u. a. einem Fußgänger, der einen Schutzweg erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Lenker, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. Diese Anhaltepflicht vor Schutzwegen dient primär dem Schutz von Leben und Gesundheit von Fußgängern und damit dem Schutz von besonders vulnerablen Verkehrsteilnehmern. Der Beschwerdeführer hat durch sein Fahrverhalten wesentlich gegen das geschützte Rechtsgut verstoßen. Die Strafsanktionsnorm nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht dafür eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu zwei Wochen) vor.

3.4.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z 2 KFG hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges (bis zum Erhalt des Führerscheins) neben dem vorläufigen Führerschein auch einen amtlichen Lichtbildausweis zum Zwecke der Identifikation mitzuführen. Die Möglichkeit einer raschen Überprüfung der Lenkberechtigung des Lenkers mithilfe u. a. des amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle oder etwa eines Verkehrsunfalls dient der Sicherheit im Straßenverkehrs. Dieses geschützte Rechtsgut wurde dadurch, dass der Beschwerdeführer keinen Lichtbildausweis im Tatzeitpunkt mitführte, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Die Strafsanktionsnorm nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG sieht für eine derartige Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro und bis zu 2.180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor.

3.4.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gleiches gilt für das vorgeworfene Nichtmitführen einer Bestätigung über Fahrzeugänderungen nach § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG. Die normierte Mitführpflicht dient der raschen Überprüfbarkeit der Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges und damit ebenso der Verkehrssicherheit. Auch in dieser Hinsicht wurde das geschützte Rechtsgut vom Beschwerdeführer nicht unwesentlich beeinträchtigt. Die Strafsanktionsnorm nach – richtig - § 134 Abs. 1 Z 1 KFG sieht für eine solches Vergehen eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) vor.
3.5. Strafmildernd ist im Rahmen der jeweiligen Strafzumessung die Unbescholtenheit und das Alter des Beschwerdeführers im Tatzeitpunkt (18 Jahre) zu berücksichtigen, straferschwerend ist kein Umstand ersichtlich. Es ist weiters von keinem Einkommen und keinen Sorgepflichten des Beschwerdeführers auszugehen. Allen drei Verwaltungsübertretungen liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers zugrunde.
3.6. Ausgehend von den erwähnten Strafrahmen und unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte der Strafzumessung erscheinen die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafen von
- zu Spruchpunkt 1.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden)
- zu Spruchpunkt 2.: 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden)
- zu Spruchpunkt 3.: 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden)
nicht korrekturbedürftig. Die verhängten Strafen sind in dieser Höhe auch mit Blick auf das Alter des Beschwerdeführers tat- und schuldangemessen, zumal sie den jeweiligen Strafrahmen ohnedies nur im untersten Bereich (Spruchpunkt 1. und 3.) ausschöpfen bzw. lediglich die Mindeststrafe (Spruchpunkt 2.) darstellen. Die verhängten Geldstrafen sind in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Fahrzeuglenker zukünftig davon abzuhalten, vor Schutzwegen nicht anzuhalten (Spruchpunkt 1.) bzw. die vorgeschriebenen Lenker- und Fahrzeugdokumente nicht mitzuführen (Spruchpunkte 2. und 3.).
3. 7. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen eine Strafe von 200 Euro (wohl gemeint: 170 Euro) wendet, übersieht er in seiner Beschwerde, dass er drei Verwaltungsübertretungen begangen hat, die nebeneinander zu bestrafen sind. Weiters übersieht er, dass der von der belangten Behörde angeführten Gesamtbetrag – neben den drei Strafbeträgen – auch die vorgeschriebenen Verfahrenskosten von 30 Euro mitumfasst.
3.8. Wie sich aus § 54b Abs. 2 VStG ergibt, besteht ein subjektives Recht auf Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe nicht. Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist erst zulässig, wenn sich beim Versuch der Eintreibung der Geldstrafe herausstellt, dass diese uneinbringlich ist. Ein Wahlrecht - wie es dem Beschwerdeführer vorzuschweben scheint - besteht jedenfalls nicht (vgl. VwGH 20.2.2002, 2001/08/0088).
3.9. Der bloßen Vollständigkeit halber ist der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine in der Beschwerde vorgebrachte Vermögenslage auch auf die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG hinzuweisen, wonach einem Bestraften, dem aus

wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag ein angemessener Aufschub oder eine Teilzahlung durch die belangte Behörde zu bewilligen ist, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wird.

4. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Punkt II.) gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit jeweils 10 Euro, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach 34 Euro (12 Euro [Spruchpunkt 1.] + 10 Euro [Spruchpunkt 2.]+ 12 Euro [Spruchpunkt 3.]).

5. Zu Punkt III.:

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde zu diesem Spruchpunkt nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu den Spruchpunkten 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack